

als Grundlage zur Ausübung der ihm übertragenen Rechte¹⁾. Die gleichen Verhältnisse wie unter Rudolf v. Rheinfelden waren für den burgundischen Raum durch die Maßnahme Lothars III. wieder geschaffen; nur insofern war ein Unterschied, als Herzog Konrad v. Zähringen sich sein Gebiet erst mit der Waffe in der Hand erkämpfen mußte und als der Raum von Lausanne nicht dazu gehörte.

Unter Lothar III. lassen sich keine direkten Einwirkungen der Reichsgewalt im Bistum Lausanne nachweisen; dies ist insofern nicht erstaunlich, als die Waadt in ihrer Verbindung mit dem Machtbereich Lothars III. sozusagen abgeschnitten war durch den Besitz des Grafen Rainald v. Hochburgund, der das Waadtland umklammerte. Dazu stand Graf Aymo v. Genf, der Inhaber der Vogtei des Bistums Lausanne, auf Graf Rainalds Seite²⁾, so daß dem Bischof vorsichtiges Handeln geboten war. Ähnlich wie Bischof Humbert von Genf und sein Nachfolger Arducus, der gleichzeitig auch Propst des Lausanner Domkapitels war, stand auch der Bischof von Lausanne auf Seite Lothars III. und der Reichsgewalt, schon aus Gründen der Selbstverteidigung; zunächst aber konnte Bischof Wido sich nur an den Papst wenden, um die Güter des Bistums zu sichern. Im Zusammenhang der politischen und militärischen Machtverteilung in Burgund ist das Privileg Innozenz II. für Lausanne vom Jahre 1139 aufschlußreich³⁾. Darin wird einmal die Urkunde Heinrichs IV. von 1079 bestätigt als die wertvollste Rechtsgrundlage der Stellung des Lausanner Bistums, sodann aber die Vergabung der *maioria* von Lausanne zu Lehen untersagt. Diese Bestimmung richtete sich offenbar gegen Bestrebungen des bischöflichen Vogtes, des Grafen von Genf, der dieses wichtige Amt wohl erstrebte. Unter dem Schutz Rainalds v. Hochburgund versuchte er, die Macht, die er im Vertrag von Seyssel 1124⁴⁾ im Bistum Genf hatte aufgeben müssen, nicht nur dort, sondern auch im Bistum Lausanne zurückzuerlangen. Die Erfolge des Zähringers

¹⁾ Konrad III. gibt Grindelwald an Interlaken; zunächst aber muß der Herzog von Zähringen auf dieses ausdrücklich als Königsgut bezeichnete Gebiet verzichten: ... *fundum in Grindelwalta Schoneica usque ad Algalam ... prius quidem regno pertinentes, quos nos nunc a Conrado duce deliberatos ipso consentiente praenominatae ecclesiae ... contradidimus.*

²⁾ Kallmann S. 79.

³⁾ Germ. Pont. II, 2 S. 172 Nr. 11; JL. 7994.

⁴⁾ Hidber 1 S. 483 Nr. 1628; Sammlung Schweiz. Rechtsquellen 22, 1 (1927) S. 2 Nr. 3.